



## Sozialtarife Musikschule

Gültig ab 1. Januar 2008

Tarifstufe	Einkommen mit 1 Kind	Einkommen mit 2 Kindern	Einkommen mit 3 Kindern	Einkommen mit 4 und mehr Kindern	Sozialrabatt
9	40'000	50'000	60'000	70'000	90 %
8	45'000	55'000	65'000	75'000	80 %
7	50'000	60'000	70'000	80'000	70 %
6	55'000	65'000	75'000	85'000	60 %
5	60'000	70'000	80'000	90'000	50 %
4	65'000	75'000	85'000	95'000	40 %
3	70'000	80'000	90'000	100'000	30 %
2	80'000	90'000	100'000	110'000	20%
1	90'000	100'000	110'000	120'000	10 %
0	über 90'000	über 100'000	über 110'000	über 120'000	0

### Grundlagen für die Berechnung der Tarifstufen:

1. Für die Berechnung des Einkommens wird die Ziffer 399 der definitiven Steuerveranlagung zugrunde gelegt. Massgebend ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres. (Beispiel: für das Jahr 2008 wird die definitive Veranlagung des Steuerjahres 2006 verwendet.) Die Überprüfung und eine allfällige Anpassung der Tarifstufen findet jeweils im Januar statt.
2. Bei Neuzuzügern gilt das provisorische Einkommen gemäss Ziffer 6 des laufenden Jahres aufgrund der Zuzugssteuererklärung.
3. Das Einkommen von verheirateten Eltern oder Stiefeltern oder unverheirateten leiblichen Eltern, die im gleichen Haushalt leben, wird zusammengerechnet.
4. Bei Konkubinatspaaren, welche im gleichen Haushalt leben, wird ein Zuschlag von Fr. 10'000 zum anrechenbaren Einkommen addiert, sofern der Konkubinatspartner mehr als Fr. 10'000 Einkommen gemäss Ziffer 399 versteuert. Gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften werden ungetrennten Ehen gleichgestellt. Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Berechnung des Sozialtarifes wenigstens seit fünf Jahren besteht.
5. Für die Anzahl Kinder gilt der Kinderabzug (Ziffer 750) der definitiven Steuerveranlagung gemäss Punkt 1(b).
6. Bei unverheirateten Eltern mit gemeinsamen und nicht gemeinsamen Kindern wird die Anzahl Kinder gemäss Kinderabzug von beiden Partnern zusammengezählt.
7. Alimente-Zahlungen können vom Einkommen gemäss Ziff. 399 in Abzug gebracht werden. Die Geltendmachung dieses Abzuges muss jährlich beantragt und belegt werden.
8. In Härtefällen kann ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe eingereicht werden, wenn sich das Einkommen gemäss Ziffer 399 um mind. Fr. 20'000 reduziert hat oder die Anzahl Kinder sich per 1.1. des laufenden Jahres erhöht hat.
9. Für Jugendliche nach Erreichen der Volljährigkeit gilt grundsätzlich das Einkommen der Eltern respektive der Personen, die für die Erstausbildung aufkommen.
10. Wurde das Einkommen durch eine amtliche Einschätzung der Steuerbehörde errechnet, besteht kein Anrecht auf einen Sozialrabatt.
11. Liegt Vermögen von über Fr. 100'000.-- vor, besteht kein Anrecht auf einen Sozialrabatt.